Wahlleistungsvereinbarung

St. Elisabeth-Krankenhaus Köln-Hohenlind
Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität zu Köln

Werthmannstraße 1
50935 Köln

zwischen

.....
Zuname, Vorname des Patienten
(Patientenetikett)

.....
Geburtsdatum des Patienten

.....
Anschrift

und der

Für das Krankenhaus

St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH, Werthmannstraße 1, 50935 Köln
als Träger des Krankenhauses
über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten

gesondert berechenbaren Wahlleistungen

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im Krankenhausentgelttarif geregelten Bedingungen:

I. Wahlärztliche Leistungen

() die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses, dies gilt auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden.

II. Unterkunft

Stand: 01.08.2026

	Zimmerkategorie	Preis pro Berechnungstag
()	1-Bett-Zimmer mit Nasszelle Med-1 / HNO-2	188,00 €
()	2-Bett-Zimmer mit Nasszelle Med-1 / HNO-2	89,00 €
()	1-Bett-Zimmer mit Nasszelle CHI-1 / Augen	178,00 €
()	2-Bett-Zimmer mit Nasszelle CHI-1 / Augen	81,00 €
()	1-Bett-Zimmer mit Nasszelle Geburtshilfe	140,00 €
()	2-Bett-Zimmer mit Nasszelle Geburtshilfe	71,00 €
()	1-Bett-Zimmer mit Nasszelle übrige Stationen	115,00 €
()	2-Bett-Zimmer mit Nasszelle übrige Stationen	59,00 €
()	Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson im Wahlleistungszimmer	70,00 €
()	Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson	60,00 €

Hinweise:

- Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung "ärztliche Leistungen" kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG).

 Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.

- In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.

- Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Nach § 6 a GOÄ erfolgt bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen/privatärztlichen Leistungen eine Minderung der Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25 %; bei Leistungen und Zuschlägen von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten um 15 %. Das Arzthonorar wird gesondert von den jeweils liquidationsberechtigten Krankenhausärzten oder einer externen Abrechnungsstelle, die für den liquidationsberechtigten Arzt tätig wird, geltend gemacht.

- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom leitenden Arzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter Aufsicht des leitenden Arztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts erbracht (§ 4 Abs. 2 GOÄ).

 Die ärztlichen Leistungen der Konsillarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von diesen nach den für sie geltenden Tarifen berechnet. Im unvorhersehbaren Verhinderungsfall übernimmt die Aufgaben des leitenden Arztes sein Stellvertreter.

Wichtige Patienteninformation bei wahlärztlichen Leistungen

Sie sind im Begriff eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vor, dass jeder Patient **vor** Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im einzelnen zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Das KHEntgG unterscheidet zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen.

 Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der **allgemeinen Krankenhausleistungen** außer der gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

 Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und vom Patienten zu bezahlen.

2. Für sogenannte **wahlärztliche Leistungen** bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen.

 Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.

3. Im einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der **amtlichen Gebührenordnung** für Ärzte / Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:

 In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent.

 Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

 Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz), gerundet
1	Beratung - auch mittels Fernsprecher -	80	4,66 €

 Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. **Daneben werden die Gebühren gemäß § 6 a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert.**

 Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

 Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen Patientenaufnahme oder der Arztsekretariate hierfür gerne zur Verfügung.

Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in die GOÄ nehmen.

.....
(Datum) (Unterschrift Patient)

.....
(Datum) (Name und Vorname) (Unterschrift des Vertreters)

.....
(Datum) (Unterschrift Krankenhaus)

Liste der liquidationsberechtigten Ärzte und ihrer ständigen ärztlichen Vertreter gemäß § 4 Abs. 2 GOÄ (Stand: 01.07.2026)

		Fachgebiet
1. Medizinische Klinik:	**Privatdozentin Dr. Beate Appenrodt**	
Stellvertreter:	Dr. Clemens Metze	Kardiologie
	Oberarzt Dr. Nikolaus Ansorge	On gie
	Oberarzt Dr. Albrecht Ostermann	Pul gie, Schlaflabor
	Oberarzt Dr. Markus Pitscheider	Gast oenterologie
	Oberärztin Dr. Stollenwerk	allg. Innere Medizin
	Oberärztin Dr. Josephine Thöne	allg. Innere Medizin
	Oberärztin Dr. Barbara Achilles	allg. Innere Medizin
	Oberärztin Dr. Cordula Nellessen	Onkologie
	Oberarzt Dr. Johannes Schukraft	Gastroenterologie
	Oberärztin Dr. Linne Dobrosch	Onkologie
	Oberärztin Dr. Isabel Dilla	Gastroenterologie
	Oberarzt Christian Weber	Gastroenterologie
2. Chirurgische Klinik:	**Professor Dr. Christian F. Krieglstein**	
Stellvertreter:	Oberarzt Professor Dr. Thomas Koslowsky	Unfallchirurgie, Viszeralchirurgie
	Oberarzt Daniel Mittmann	Viszeralchirurgie
	Oberarzt Dr. Bernhard Lamprecht	Unfallchirurgie
	Oberarzt Dr. Dirk Scheller	Viszeralchirurgie
	Oberärztin Dr. Judith Meckel	Viszeralchirurgie
	Oberärztin Dr. Yasmin Hosseini-Milbradt	Viszeralchirurgie, Proktologie
	Oberarzt Dr. Davide Frasca	Viszeralchirurgie, Unfallchirurgie
	Oberarzt Matthias Stute	Viszeralchirurgie, Proktologie
3. Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe:	**Professor Dr. Daniel Rein**	
Stellvertreter:	Oberärztin Dunja Schloßmacher	gynäkologische Onkologie
	Oberärztin Dr. Julia Bockenheimer	Urogynäkologie, Descensuschirurgie
	Oberärztin Dr. Verena Arends	Dysplasie, Urogynäkologie
	Oberärztin Christine Traut	medikamentöse Tumortherapie, gynäkologische Onkologie
	Oberarzt Simon Haase	Urogynäkologie, minimal invasive Chirurgie
	Oberarzt Dr. Christian Jakobs	Fertilitätschirurgie, Myomchirurgie
	Oberärztin Prof. Dr. Monika Hampl	Dysplasie, gynäkologische Onkologie
	Oberärztin Dr. Juliane Theben	Endometriosezentrum
	Oberärztin Dr. Julia Fromme	minimal invasive Operationen, Dysplasie
	Oberärztin Tamar Rosner	Geburtshilfe
	Facharzt Dr. Maximilian Mattes Auer-Schmidt	operative Gynäkologie
	Oberarzt Dr. Niki Kuzmicic	Geburtshilfe
4. Brustzentrum:	**Dr. Claudia Schumacher**	
	Oberärztin Frau Dr. Resi Velmans	konservative Senologie
	Oberarzt Dr. Matthias Wolter	operative Chirurgie
	Oberärztin Dr. Anette Kossmann-Meiré	pla he Chirurgie
	Oberärztin Dr. Roxana Axentiev	reko struktive Chirurgie, onkologische Chirurgie
	Oberarzt Jens-Peter Kruse	operative Senologie
5. Sektion Lappenplastik:	**Dr. Philipp Richrath**	
6. Urologische Klinik:	**Leitender Oberarzt und Kommissarischer Leiter Dr. Markus Funk (eigenes Liquidationsrecht)**	
	Oberärztin Dr. Silke Zey	onkologische Therapie, urologische und onkologische Diagnostik und Notfalldiagnostik
	Oberarzt Johannes Graff	onkologische Therapie, urologische und onkologische Diagnostik und Notfalldiagnostik
	Oberarzt Sergej Sterzer	onkologische Chirurgie, Notfalltherapie
	Oberärztin Dr. Ina Schütz	endourologische Therapie, onkologische Therapie
	Oberarzt Dr. Tim Michael Golletz	endourologische Therapie
7. Augenklinik:	**Dr. Bert-Friedrich Engels / Professor Dr. Peter J. Esser**	
	Oberarzt Dr. Hüsnü Berk	Hinterabschnitt, Lidchirurgie
	Oberarzt Dr. Frederik Fleschutz	Vorderabschnitt, Katarakt
	Oberarzt Dr. Nils Alteheld	retinale Erkrankungen, Glaukom
	Oberärztin Alice Hesse	Vorderabschnitt, Strabologie
	Oberarzt Dr. Volkan Tahmaz	refraktive Chirurgie, Vorderabschnitt
8. HNO Klinik:	**Professor Dr. Amir Minovi**	
Stellvertreter:	Oberarzt Dr. Cornelius Stupp	allg. und spezielle HNO-Chirurgie, plastische Chirurgie (eigenes Liquidationsrecht)
	Oberarzt Dr. Tobias Berg	Tumorchirurgie, Nebenhöhlenchirurgie, allg. HNO-Chirurgie
	Oberärztin Dr. Sonja Schnorbach	Schnarch- und Schlafstörungen, allg. HNO-Chirurgie
	Oberarzt Komaj Jaff	Nasennebenhöhlenchirurgie, allg. HNO-Chirurgie
	Oberarzt Dr. Jonas Eckrich	Nasennebenhöhlenchirurgie, allg. HNO-Chirurgie
	Oberarzt Dr. David Leon Reiners	allg. HNO-Chirurgie
9. Klinik für Anästhesie, Intensivmedizin/ Klinik für Schmerztherapie:	**Professor Dr. Fritz Fiedler**	
Stellvertreter:	Oberärztin Dr. Petra Tepaß	Chirurgische Klinik
	Oberärztin Dr. Kristina Wigand	Gynäkologische Klinik
	Oberärztin Katrin Rosa Zender	Geburtshilfliche Klinik
	Oberärztin Dr. Ruth Mehren	Prämedikationsambulanz
	Oberärztin Dr. Katharina Saran	Senologische Klinik
	Oberärztin Barbara Staab	Prämedikationsambulanz
	Oberarzt Dr. Sören Hecht	Int medizin
	Oberarzt Dr. Carsten Isselhorst	Pall nedizin
	Oberarzt Dr. Hendric Mittelstaedt	Schmerztherapie
	Oberarzt Dr. Robert Maresch	Augenklinik
	Oberärztin Saskia Nolden	Urologische Klinik
	Oberarzt Dr. Niels Battermann	HNO-Klinik, Kinderanästhesie
	Oberarzt Tim Niermeyer	ambulante Operationen
10. Klinik für Schmerztherapie und Palliativmedizin	**Dr. Hendric Mittelstaedt**	
Stellvertreter:	Oberarzt Dr. Carsten Isselhorst	schmerztherapeutischer Konsiliardienst
	Oberarzt Dr. Nikolaus Ansorge	palliativmedizinischer Konsildienst
	Oberärztin Dr. Susann Gottstein	stationäre Palliativmedizin
	Oberärztin Dr. Katharina Saran	stationäre Schmerztherapie
11. Radiologie und Nuklearmedizin:	**Privatdozent Dr. Michael Jergas**	
Stellvertreter:	Oberärztin Dr. Anja Poll	Computertomographie und Interventionen
	Oberarzt Dr. Martin Dietershagen	Magnetresonanztomographie und Interventionen
	Oberärztin Dr. Petra Soschinski	Mammographie und Interventionen
	Oberärztin Linda Kürten	Durchleuchtung, Magnetresonanztomographie
	Oberarzt Jonas Fischer	konventionelles Röntgen
	Oberärztin Charlotte Pohl	Computertomographie und konventionelles Röntgen
12. Psychoonkologie:	**Professorin Dr. Birgit Kemp**	
13. Labor:	**Prof. Dr. Christoph Pohl** (Laborleitung)	
14. Physikalische Therapie:	**Dr. Jochem Schunck**	Ärztlicher Leiter Physikalische Therapie
15. Nuklearmedizin:	**Dr. Thorsten Pöppel**	

Die Liste der Wahlärzte und deren ständig ärztlichen Vertreter wurde mir vor Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung ausgehändigt.

Einverständnis-/Schweigepflichtentbindungserklärung
Rechnungserstellung an Wahlleistungspatienten

Die Rechnungserstellung und der Einzug der Privatliquidation erfolgt bei wahlärztlich erbrachten Leistungen über eine ärztliche Abrechnungsstelle.

Privatdozentin Dr. Beate Appenrodt	PVS rhein-ruhr GmbH
Prof. Dr. Christian F. Krieglstein	PVS rhein-ruhr GmbH
Prof. Dr. Daniel Rein	PRS GmbH
Dr. Philipp Richrath	PVS rhein-ruhr GmbH
Privatdozent Dr. Michael Waldner	PVS-Schneider
Prof. Dr. Peter J. Esser	PVS rhein-ruhr GmbH
Prof. Dr. Amir Minovi	PAS Stolzke GmbH
Prof. Dr. Fritz Fiedler	PVS rhein-ruhr GmbH
Dr. Hendric Mittelstaedt	PVS rhein-ruhr GmbH
Dr. Markus Funk	PVS-Schneider
Prof. Dr. Christoph Pohl (Labor)	PVS rhein-ruhr GmbH
Dr. Bert-Friedrich Engels	PVS rhein-ruhr GmbH
Dr. Claudia Schumacher	PVS rhein-ruhr GmbH
Dr. Jochem Schunck	PVS rhein-ruhr GmbH
Dr. Thorsten Pöppel	PVS rhein-ruhr GmbH

Die Abrechnungsstelle erhält sämtliche zu diesem Zweck benötigte Daten. Die in der Abrechnungsstelle beschäftigten Mitarbeiter unterliegen dem Datenschutz und der Schweigepflicht und handeln ausschließlich nach Weisung des Arztes. Ich stimme der Abtretung und der Übermittlung der zur Rechnungsstellung und zum Einzug der Forderungen notwendigen persönlichen Behandlungsdaten, wie Anschrift, Geburtsdatum, Kostenträger, evtl. Tarife, Behand" ·gstage, erbrachte Leistungen nach der Gebührenordnung und dazugehörigen Diagnosen an die oben genannte Abrechi ..gsstelle zu und entbinde zugleich die behandelnde Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber den Abrechnungsstellen.

Ich bin darüber informiert, dass meine Behandlung nicht von dieser Einverständniserklärung abhängig ist und ich diese jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen oder einzelne Behandlungsfälle davon ausnehmen kann.

.....

(Datum) (Unterschrift Patienten/gesetzlicher Vertreter)